

Satzung des Förderverein Jugendfußball SV Hagenbach e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Jugendfußball SV Hagenbach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76767 Hagenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendfußballsports durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Jugendfußballabteilung des Sportverein Hagenbach 1920 e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.AO). Der Verein ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich der im § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Sie ist Endgültig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss zum Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt.

§7 Organes des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzendem
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und die Mitgliederversammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine Dauer von 3 Jahren berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt über das Gemeindeblatt Hagenbach. Mitglieder außerhalb des Postzustellungsbereiches Hagenbach werden schriftlich eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - Der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält.
 - Ein viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereines enthält ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung ist 1 Kassenprüfer über die Dauer von 3 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Fördervereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Beschluss einberufen wurde.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an die Jugendfußballabteilung des Sportverein Hagenbach 1920 e.V.. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs im Sinne der Satzung zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 15.07.2016 in Kraft . Sie ist durch das Amtsgericht Landau – Registergericht – zu bestätigen.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung vom 15.07.2016 und durch Beschluss der Vorstandes vom 05.08.2016 in dem § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 geändert.

Hagenbach, 05.08.2017